

Anwendungsbereich dieser allgemeinen Bedingungen, Ihr Vertragspartner

Diese allgemeinen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Carnival plc (Carnival House, 5 Gainsford Street, London SE1 2NE). Carnival plc vertreibt diese Reise unter der Marke CUNARD. Soweit nachfolgend von CUNARD die Rede ist, ist damit in rechtlicher Hinsicht der Inhaber dieser Marke, Carnival plc, gemeint. Wir bitten Sie, jegliche Korrespondenz im Zusammenhang mit der Reise ausschließlich mit Carnival plc (Abteilung CUNARD, German Reservations, Richmond House, Terminus Terrace, Southampton SO14 3PN, England, Telefon: 00800 – 180 84 180, Fax: +44 – 2380 – 657350) zu führen. Lesen Sie bitte die nachstehenden Bedingungen sorgfältig durch, sie gelten ergänzend zu den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

1. Abschluss des Reisevertrages und Anmeldung von Mitreisenden; Flug-, Bus- und Eisenbahnbeförderung

Ist ein Kunde an einer Reise interessiert, bietet er durch entsprechende schriftliche Anmeldung CUNARD den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt erst mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung durch CUNARD beim Kunden zustande, und zwar für alle in der Anmeldung vom Kunden aufgeführten Teilnehmer. Der anmeldende Kunde erklärt ausdrücklich, für die Vertragsverpflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Reisenden wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, wird der Kunde hierauf in der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen. An dieses neue Angebot ist CUNARD zehn Tage lang gebunden. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde es innerhalb von zehn Tagen ab Zugang der Reisebestätigung durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung, z. B. durch Annahmeerklärung gegenüber der Buchungsstelle, durch Zahlung bzw. Anzahlung des Reisepreises oder durch Antritt der Reise, annimmt.

Ist mit der Kreuzfahrt eine Flugbeförderung verbunden, so gelten für diesen Reisetil die Flugbeförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft (vgl. wegen der Haftung auch Ziffer 11 B) c)). Ebenso gelten bei einer Beförderung mit der Eisenbahn oder einem Busunternehmen die Beförderungsbedingungen der Eisenbahngesellschaft bzw. des Busunternehmens. CUNARD stellt dem Kunden die jeweiligen (Flug-, Bus- oder Eisenbahn-) Beförderungsbedingungen auf Anfrage zur Verfügung. Die Flugzeiten sind von der zeitlichen Verfügbarkeit der Flugzeuge sowie der Genehmigung durch die Luftraumüberwachung abhängig und können daher auch in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden liegen.

2. Zahlung, Zahlungsverzug

Bei Vertragsschluss ist vom Kunden eine auf den Reisepreis anzurechnende Anzahlung von 10% zu leisten. Zusammen mit dem Angebot wird ein Sicherheitsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB an den Kunden ausgehändigt. Die Restzahlung wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig. Die Reiseunterlagen (Fahrkarten, Flugscheine und andere Berechtigungsausweise) werden nach der Zahlung des Reisepreises unverzüglich an den Kunden ausgehändigt. Wenn bis Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig bezahlt ist, trotz Zusendung des Sicherheitsscheins, entfällt die Verpflichtung von CUNARD zur Durchführung der Reise mit dem Reisetilnehmer. CUNARD ist nicht verpflichtet, den Ausgleich des Reisepreises zusätzlich anzumahnen, und im Übrigen berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu beanspruchen (§ 281 BGB). Als Schadensersatz statt der Leistung werden wenigstens 100% des Reisepreises geschuldet. Dem Reisenden ist der Nachweis gestattet, dass CUNARD kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Kreditkarten von American Express, Diners Club, MasterCard oder Visa werden zur Zahlung der Passagekosten akzeptiert. Bei Zahlung mit Kreditkarte erfolgt die Abbuchung der Restzahlung ca. sechs Wochen vor Reisebeginn gegen Zurverfügungstellung qualifizierter Berechtigungspapiere (Reiseunterlagen). Ferner ist die Begleichung von Anzahlungen und/oder Restzahlungen auch per Bankeinzugsverfahren möglich.

3. Leistungen und Reisepreise

Der Umfang der Reiseleistungen ergibt sich aus dem Angebot sowie aus den darauf Bezug nehmenden Angaben und Leistungsbeschreibungen der von CUNARD herausgegebenen Prospekte, ggf. mit bekannt gegebenen Änderungen. Das Gleiche gilt für den zu entrichtenden Reisepreis. Die Kosten für Nebenleistungen, Besorgung von Visa etc. sowie telegrafische und telefonische Reservierungen oder Anfragen gehen zu Lasten des Kunden. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind mit Vertragsabschluss für CUNARD bindend. CUNARD behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde spätestens mit dem Angebot informiert wird.

Nicht enthalten im Reisepreis sind alle besonderen Dienstleistungen wie Reinigung, Friseur, Masseur, die Anwendungen des Spa, Inanspruchnahme des an Bord befindlichen Hospitals und des Schiffsarztes sowie Getränke, Trinkgelder und Ausflüge.

4. Leistungsänderungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig waren – sei es wegen der besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt, sei es aus anderen Gründen – und die von CUNARD nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die Fahrpläne können aufgrund von Wetterverhältnissen, Behördenanordnungen oder anderen von CUNARD nicht zu vertretenden Faktoren geändert werden. CUNARD kann insbesondere auch nicht garantieren, dass in Fahrtgebieten mit extremen Wetterverhältnissen (z. B. in der Arktis /Antarktis) einzelne Häfen fahrplanmäßig angelaufen werden oder die Hafensfolge eingehalten wird. Der Kunde ist gehalten, sich vor Landgängen die Liegezeiten des Schiffes rückbestätigen zu lassen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Falls das Schiff in Quarantäne kommt, hat der Kunde selbst die Kosten für seinen Unterhalt zu tragen. Ist der Kunde an Bord und wird dort gepflegt, hat er die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. CUNARD ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird CUNARD dem Kunden eine kostenlose Umbuchung auf eine mindestens gleichwertige Reise anbieten, wenn CUNARD in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Alternativ kann der Kunde kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Änderung der Reiseleistung CUNARD gegenüber geltend zu machen. Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, sondern tritt die Reise in Kenntnis des Umfanges der Leistungsänderung an, so ist eine Kündigung nach Antritt der Reise ausgeschlossen.

5. Preisstand/Preisänderungen

CUNARD behält sich vor, den vertraglich vereinbarten Reisepreis im Fall einer nach Vertragsabschluss erfolgenden Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reisen geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als vier Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird CUNARD den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn CUNARD in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung CUNARD gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson, Versicherung

a) Rücktritt

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei CUNARD. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. In diesem Fall kann

CUNARD von dem Kunden einen angemessenen Ersatz für getroffene Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen, der der Höhe nach auf den vereinbarten Reisepreis begrenzt ist. Für die Höhe des Ersatzanspruchs ist der Zeitpunkt des Rücktritts durch den Kunden maßgeblich: bei Rücktritt von der gebuchten Reise bis zum 56. Tag vor Reisebeginn 10% des Reisepreises (mindestens 50,- € pro Person); zwischen dem 55. und 28. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises; zwischen dem 27. und 15. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises und ab 14 Tage vor Reiseantritt 75% des Reisepreises. Bei Nichterscheinen des Reisenden zum vereinbarten Reisebeginn beläuft sich der Ersatzanspruch von CUNARD auf 100% des Reisepreises.

Diese Regelung gilt auch bei kombinierten Flug- und Schiffsreisen. Unbenommen bleibt das Recht des Kunden, nachzuweisen, dass CUNARD kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Sollten von der Stornierung auch Flüge betroffen sein, so gelten 56 Tage vor Reiseantritt zusätzlich die Storno- und Ticketgebühren der jeweiligen Fluggesellschaften.

b) Umbuchung

Für wesentliche Änderungen der verbindlichen Reiseanmeldung auf Wunsch des Kunden, insbesondere Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisebeginns, der Unterkunft oder der Beförderungsart, ist die Zustimmung von CUNARD nach ihrem freien Ermessen erforderlich. CUNARD erhebt für derartige Umbuchungen ein Entgelt in Höhe von 100,- € pro Person, wenn der entsprechende Antrag des Kunden spätestens 56 Tage vor Kreuzfahrtbeginn liegt. Nach Ablauf dieser Frist können solche Änderungen nur nach Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag zu den vorstehenden Stornobedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden.

Nach Vertragsschluss vom Kunden veranlasste Gebühren Dritter (z. B. Flugticketänderung nach Ausstellung) werden diesem weiterbelastet.

c) Ersatzperson

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Hierzu bedarf es der Mitteilung an CUNARD. Dadurch entstehende tatsächliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. CUNARD kann die Ersatzperson ablehnen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall kommen die o. g. Rücktrittsvorschriften zur Anwendung. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde CUNARD gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

d) Reiserücktrittskosten-Versicherung

Im Reisepreis ist eine Reiserücktrittskosten-Versicherung der Europäische Reiseversicherung AG enthalten. Versicherungsschutz besteht bei Rücktritt vor Reiseantritt (Stornierung) gemäß den Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen (VB-ERV2005). Zusätzlich versichert sind die Mehrkosten der Rückreise (§ 3 der Reiseabbruch-Versicherung). Sie erhalten mit der Buchungsbestätigung einen Versicherungsausweis (Versicherungsschein), der Sie über weitere Einzelheiten informiert. Im Versicherungsfall ist der Versicherte verpflichtet, unverzüglich das Arrangement bei der Buchungsstelle zu stornieren und die Europäische Reiseversicherung AG, Leistungsabteilung, Postfach 80 05 45, 81605 München, zu benachrichtigen.

e) Reiseversicherungen

Da die Haftung begrenzt ist, empfiehlt CUNARD den Abschluss eines Versicherungspaketes, das vielfältige Risiken auf Reisen absichert und zugleich umfassende Soforthilfe bietet. Wir empfehlen insbesondere den Abschluss einer Reisekrankenversicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe, einer Gepäckversicherung sowie den Abschluss einer Reiseabbruchversicherung (u. a. für die Erstattung nicht genutzter Reiseleistungen). Diese Einzelversicherungen bzw. entsprechenden Versicherungspakete können Sie über Ihr Reisebüro abschließen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einen Teil der Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen

zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so steht CUNARD der volle Reisepreis abzüglich eventuell ersparter Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was CUNARD durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben konnte, zu. Das Gleiche gilt im Fall von Krankheit und dann, wenn der Kapitän bzw. Schiffsarzt die Weiterreise verbietet. Die Verpflichtung zur Anrechnung ersparter Aufwendungen entfällt, soweit es sich bei den durch den Kunden nicht in Anspruch genommenen Leistungen um völlig unerhebliche Leistungen handelt. Das Gleiche gilt, wenn einer Erstattung des Reisepreises gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt und Kündigung durch CUNARD

CUNARD kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise durch den Kunden vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise durch den Kunden den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde

- nach dem Urteil des Kapitäns bzw. des Schiffsarztes wegen Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen reiseunfähig ist;
- auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist;
- die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung von CUNARD bzw. der Schiffsleitung nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist;
- aufgrund falscher Angaben gebucht hat;
- zum Reiseantritt unpünktlich erscheint oder
- nicht die notwendigen Reisevorschriften erfüllt bzw. nicht die notwendigen Reisepapiere bei sich führt, so dass die Gefahr besteht, dass andere Passagiere das Schiff nicht zum Landgang verlassen dürfen.

Bei Vorliegen eines der vorgenannten Fälle wird CUNARD von ihren Hauptleistungspflichten, in Sonderheit ihrer Beförderungsverpflichtung, frei. CUNARD behält den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Kunde selbst. CUNARD muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis zwei Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist CUNARD verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird CUNARD den Kunden hiervon unterrichten.

9. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Bei Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie z. B. Kriege, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (z. B. Entzug der Landungsrechte), Naturkatastrophen, Havarien oder gleichwertige Vorfälle sind beide Teile zur Kündigung berechtigt. Bei Kündigung vor Reisebeginn ist der Reisepreis dem Kunden zurückzuzahlen. Bei Kündigung nach Reiseantritt kann CUNARD für erbrachte oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. CUNARD ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen und sorgt, falls der Vertrag die Rückbeförderung mit umfasst, für die Rückbeförderung. Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte; im Übrigen werden die Mehrkosten dem Kunden zur Last gelegt.

10. Gewährleistung

a) Abhilfe

Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde verlangen, dass innerhalb einer

wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geleistet wird.

CUNARD kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt, z. B. ein anderes Schiff einsetzt oder eine andere Route auswählt. Der Kunde kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ihm diese aus wichtigem, der Reederei erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich beeinträchtigt würde. CUNARD kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, von CUNARD verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

b) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn die Leistung trotz des Abhilfeverlangens nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, indem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen (siehe zum Ausschluss des Rechtes auf Minderung Ziffer 12).

c) Kündigung des Vertrages

Leistet CUNARD innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder erklärt, dass Abhilfe nicht möglich ist, und wird die Reise infolge der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung – kündigen.

Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, CUNARD erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist.

Wird der Vertrag gekündigt, so behält der Kunde den Anspruch auf Rückbeförderung, sofern auch diese Gegenstand des Reisevertrages war. Der Kunde hat den Teil des Reisepreises zu zahlen, der auf die Leistung entfällt, die er in Anspruch genommen hat, sofern diese Leistung für ihn nicht völlig wertlos war.

d) Schadensersatz

Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Haftung durch CUNARD

CUNARD haftet wie ein ordentlicher Kaufmann für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern CUNARD nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat, und das ordnungsgemäße Erbringen der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

CUNARD haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen, sofern sich nicht aus diesen Reisebedingungen oder aus den jeweiligen Umständen etwas anderes ergibt und sofern ein Schaden von den mit der Leistungserbringung betrauten Personen nicht nur bei Gelegenheit der Vertragserfüllung verursacht worden ist.

Der Maßstab der geschuldeten Sorgfalt richtet sich nach den Umständen am Ort der Leistungserbringung. Ihre Reise führt Sie überwiegend in fremde Länder, in denen fremde Lebensumstände und teilweise auch fremde Gesetze maßgeblich sind.

A) Allgemeine Haftung und Haftungsbeschränkung

17) Allgemeine Haftung und Haftungseinschränkung

Soweit nicht durch Sonderregelungen gemäß Ziffer 11 B) rechtswirksam etwas anderes bestimmt ist oder soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, ist die Haftung von CUNARD für sämtliche vertragliche Schadensersatzansprüche insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt,

- wenn ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch CUNARD herbeigeführt wird oder
- wenn CUNARD für einen dem Kunden entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Im Übrigen gilt die Regelung unter § 651 h BGB.

Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen CUNARD aus unerlaubter Handlung haftet CUNARD nur insoweit, als sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CUNARD oder eines Erfüllungsgehilfen von CUNARD beruhen; diese Einschränkung gilt nicht für Schäden, die der Reisende infolge einer schuldhaften Verletzung seines Lebens, Körpers oder seiner Gesundheit durch CUNARD oder eines Erfüllungsgehilfen von CUNARD erleidet. Es wird nur für solche Schäden gehaftet, die für CUNARD bei Vertragsschluss vorhersehbar waren. In jedem Fall ist der Schadensersatzanspruch auf die Summe des vom Kunden nachzuweisenden Schadens begrenzt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

B) Sonderregelungen

a) Personen- und Gepäckschäden während der Seereise

Grund der Haftung

CUNARD haftet für den Schaden, der durch Tod oder eine Körperverletzung des Reisenden oder durch Verlust bzw. Beschädigung von Gepäck entsteht, wenn das den Schaden verursachende Ereignis während der Beförderung eingetreten ist und auf einem Verschulden von CUNARD oder ihrer in Ausübung ihrer Verrichtungen handelnden Bediensteten oder Beauftragten beruht. „Gepäck“ bedeutet Kabinengepäck sowie Fahrzeuge und sonstiges Gepäck, sofern die Beförderung dieser Gegenstände nicht aufgrund einer besonderen Vereinbarung erfolgt.

Beweislast

Die Beweislast dafür, dass das den Schaden verursachende Ereignis während der Beförderung eingetreten ist, und für das Ausmaß des Schadens liegt beim Kunden. Ein Verschulden von CUNARD oder ihrer in Ausübung ihrer Verrichtungen handelnden Bediensteten oder Beauftragten wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Tod oder eine Körperverletzung des Reisenden bzw. der Verlust oder die Beschädigung des Gepäcks durch Schiffbruch, Zusammenstoß, Strandung, Explosion, Feuer oder einen Mangel des Schiffes entstanden ist oder mit einem dieser Ereignisse in Zusammenhang steht. In anderen Fällen obliegt dem Reisenden der Beweis, dass der Verlust oder die Beschädigung auf Verschulden beruht.

Haftungsbeschränkungen

Die Haftung von CUNARD ist in jedem Fall beschränkt auf die Summen, die sich aus den gesetzlichen Regelungen ergeben. CUNARD haftet jedoch nur unter Abzug eines Betrages, der bei der Beschädigung eines Fahrzeugs 300,- € und bei Verlust oder Beschädigung anderen Gepäcks 30,- € je Reisenden beträgt und von der Schadenssumme abgezogen wird. Im Übrigen haftet CUNARD nur für den tatsächlich erlittenen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Schaden.

Anzeigepflicht

Die Beschädigung oder den Verlust von Gepäck hat der Kunde dem Beförderer oder dessen Beauftragtem schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat im Fall von Kabinengepäck spätestens bei Ausschiffung des Reisenden und im Fall von anderem Gepäck spätestens bei Aushändigung an den Reisenden zu erfolgen, sofern die Beschädigung äußerlich erkennbar ist. Bei äußerlich nicht erkennbarer Beschädigung oder Verlust des Gepäcks ist der Schaden innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Ausschiffung bzw. Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung

hätte erfolgen sollen, anzuzeigen.

Hält der Anzeigende diese Anzeigepflichten nicht ein, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass er sein Gepäck unbeschädigt erhalten hat. Einer schriftlichen Anzeige bedarf es nicht, wenn der Zustand des Gepäcks zum Zeitpunkt des Empfanges von den Parteien gemeinsam festgestellt oder geprüft worden ist.

Seerechtliche Haftungsbeschränkungen

Die besonderen Haftungsbeschränkungen nach seerechtlichen Bestimmungen mit den dort angegebenen Obergrenzen bleiben hiervon unberührt.

b) Geld und Wertsachen

CUNARD haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Wertpapieren, Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen oder sonstigen Wertsachen, es sei denn, dass solche Wertsachen beim Zahlmeister des Schiffes zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt worden sind; in diesem Fall haftet CUNARD bis zu einem Betrag von 3.000,- € je Reisenden und je Beförderung, sofern nicht ein höherer Betrag schriftlich vereinbart worden ist.

c) Haftung bei Flügen, Schiffsreisen

Soweit CUNARD die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers bekommt, richtet sich die Haftung von CUNARD nach den speziellen Luftverkehrsgesetzen sowie den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge in die USA und nach Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust und Beschädigung von Gepäck. Bei Linienflügen, die nicht im Reisepreis enthalten sind, ist CUNARD lediglich Vermittler. In diesem Fall haftet das befördernde Unternehmen für die Erbringung der Beförderungsleistung. Im Übrigen finden bei Flugreisen die jeweils gültigen allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers Anwendung, die dem Reisenden auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

Kommt CUNARD bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so richtet sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

d) Gesetzliche Haftungsausschlüsse der Leistungsträger

Die Haftung von CUNARD ist beschränkt oder ausgeschlossen, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf ihnen beruhender gesetzlicher Vorschriften die Haftung des Leistungsträgers für dessen Leistung beschränkt oder ausgeschlossen ist. Dies gilt auch, wenn CUNARD selbst Leistungsträger ist und derartige Vorschriften (z. B. „sections 4281 - 4286 inclusive of the Revised Status of the United States of America“) Anwendung finden, weil über diesen Leistungsteil ein separater Vertrag zwischen den Reisenden und CUNARD geschlossen wurde.

e) Fremdleistungen

CUNARD haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Besichtigungen) und die in den Reisebeschreibungen bzw. im Prospekt ausdrücklich als vermittelte Leistungen gekennzeichnet sind.

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Kunden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt CUNARD insoweit Fremdleistungen, sofern sie in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Sie haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung richtet sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

12. Mitwirkungspflicht, Anspruchsausschluss

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Schiffsleitung oder dem örtlichen Leistungsträger zur Kenntnis zu bringen. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschlussfrist für Ansprüche, Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung oder wegen Nichtleistung hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber CUNARD geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren ein Jahr nach Beendigung der Reise. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem CUNARD die Ansprüche schriftlich zurückweist.

14. Einreden und Beschränkungen der Bediensteten und Beauftragten

Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von CUNARD wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung einer Verrichtung gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Kreuzfahrtbedingungen für CUNARD gelten. In allen Fällen, in denen sich Bedienstete oder Beauftragte von CUNARD nach dem vorstehenden Absatz auf die gesetzlichen Haftungshöchstbeträge berufen können, darf der Gesamtbetrag des Schadensersatzes, der von CUNARD bzw. von dem Bediensteten oder Beauftragten erlangt werden kann, diese Höchstbeträge nicht übersteigen.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Der Reisende hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Vorschriften und Anweisungen von CUNARD oder ihrer Beauftragten zu befolgen. Der Kunde ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn sie sind durch Falschinformation von CUNARD bedingt. CUNARD steht dafür ein, deutsche Staatsbürger über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Für nicht deutsche Staatsangehörige geben die zuständigen Konsulate der zu bereisenden Länder Auskunft. Diesen Kunden wird empfohlen, sich mit den zuständigen Konsulaten in Verbindung zu setzen. Der Kunde hat sich die notwendigen Reisepapiere (z. B. Visa, Impfzeugnisse) rechtzeitig vor Antritt der Reise selbst zu beschaffen und auf Verlangen vorzulegen. CUNARD haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, wenn der Kunde CUNARD mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass CUNARD die Verzögerung zu vertreten hat. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum des Kunden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Kunde deshalb an der Reise gehindert ist, kann CUNARD den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten. Der Kunde haftet gegenüber CUNARD für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bußgelder und Auslagen, die sie zahlen oder hinterlegen muss, weil der Kunde die bezüglich der Ein-, Aus- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht vorgewiesen hat. Der Kunde ist verpflichtet, Geldbeträge, die CUNARD zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

16. Gepäck

Das Gepäck darf nur persönliche Gebrauchsgegenstände enthalten. Insbesondere wird dem Kunden nicht gestattet, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel sowie für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke an Bord zu nehmen. Ziffer 15 Abs. 4 dieser Bedingungen findet entsprechende Anwendung.

Der Kunde muss sein Gepäck leserlich mit seinem Namen, seiner Kabinennummer und dem Abfahrtsdatum versehen; anderenfalls ist CUNARD für Verluste, Verwechslungen und falsches Ein- oder Ausladen nicht verantwortlich. Zur Haftung für Gepäck siehe Ziffer 11 B) a).

17. Verweigerung der Landungserlaubnis bzw. Einreise, Kosten der Weiterreise

Wird der Landgang oder die Einreise des Kunden und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in dem vorgesehenen Hafen oder Land verweigert, kann CUNARD den Kunden und/oder sein Gepäck zu einem anderen auf der Route des Schiffes liegenden Hafen oder Land weiterbefördern und dort landen. Der Kunde muss CUNARD ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt zahlen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen. Für eine solche Weiterreise gelten diese Kreuzfahrtbedingungen.

18. Havarie-Grosse

Der Kunde ist für Gegenstände, die er auf das Schiff mitbringt, nicht beitragspflichtig zu einer Havarie-Grosse. Er hat kein Recht auf Vergütung in Havarie-Grosse.

19. Hilfeleistung, Bergung, Frachtbeförderung

CUNARD ist berechtigt, mit dem eingesetzten Schiff anderen Schiffen Hilfe zu leisten, Schiffe zu schleppen und zu bergen sowie Fracht jeder Art zu befördern. Alle derartigen Tätigkeiten, ob vorher angekündigt oder nicht, gelten als Bestandteil einer Kreuzfahrt und führen nicht zu Ansprüchen des Kunden.

20. Persönliche Daten

Ihre persönlichen Daten werden an Dritte (Beförderer, Hotels etc.) nur weitergegeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Reisevertrages erforderlich ist.

21. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen und Nebenabreden

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen, auch seitens des Reisebüros, sowie für nachträgliche Vertragsabänderungen. Eine Abänderung dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform. Mündliche Abreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter oder des Reisebüros binden CUNARD nicht. Die Berichtigung von Druckfehlern oder offensichtlichen Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen CUNARD ist Southampton. Für Klagen der CUNARD gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist Southampton Gerichtsstand.

Handelt es sich bei der Klage um eine Verbrauchersache im Sinne von Art. 13 des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens, so kann der Kunde auch vor dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht klagen.

CUNARD behält sich vor, zu bestimmten Reisen kurzfristig besondere Angebote zu veröffentlichen. Informationen erhalten Sie im Reisebüro.

Cunard Line
Eine Marke der Carnival plc
Richmond House
Terminus Terrace
Southampton SO14 3PN
England

Repräsentanz Hamburg:

Brandsende 6-10
20095 Hamburg

Reservierungstelefon: 00000 400 04 400

Reservierung Telefon: 00800-180 84 180
Reservierung Telefax: +44-2380-657350
www.cunard.de
